

Geschäftsordnung des Schülerrates der Eichenschule Scheeßel

Nach § 79 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) gibt sich der Schülerrat der Eichenschule Scheeßel nach Beschlusslage vom 03.07.07 folgende Geschäftsordnung:

Artikel 1) Der Schülerrat

- (1) Der Schülerrat der Eichenschule ist die einzig legitime Vertretung der Schülerschaft vor der Schulleitung, einschließlich des Schulvorstandes, des Lehrerkollegiums, der Elternschaft, einschließlich des Elternrates, der Landesschulbehörden und der Öffentlichkeit. Das Handeln des Schülerrates findet ausschließlich im Rahmen des NSchG statt und ist für alle Schüler bindend. Darüberhinaus ist festgelegt, dass der Schülerrat keiner politischen Partei oder ähnlichen Organisation angehören darf oder für diese arbeitet. Jedwede Aktionen sind nach demokratischen Grundsätzen gestaltet. Zudem spricht er sich zu jedem Zeitpunkt für demokratische Partizipation der Schülerinnen und Schüler aus.
- (2) Die öffentliche und mediale Vertretung des Schülerrates ist, so keine andere Regelung getroffen wurde, stets von der oder des Schülerratsvorsitzenden zu gewährleisten. Mit Zustimmung des Schülerrates hat die oder der Vorsitzende die Möglichkeit, diese Aufgabenfelder zu delegieren. Die öffentliche Repräsentanz ist nur im Falle eines Delegierten von der oder dem Vorsitzenden zu genehmigen, nimmt die oder der Vorsitzende die Aufgabe selber in Anspruch, handelt er eigenmächtig.
- (3) Die politische Neutralität ist zu jedem Zeitpunkt zu wahren. Der Schülerrat kann sich allerdings mit relativer Mehrheit für oder gegen ein politisches Ziel aussprechen.

Artikel 2) Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Schülerrates sind nach dieser Geschäftsordnung für jedes Mitglied bindend. Das Mandat ist allerdings frei.
- (2) Sie werden wie folgt definiert:
 - a. Vertretung der Schülerinnen und Schüler in allen Gremien der Schule, insbesondere in den Gesamt- und Fachkonferenzen.
 - b. Organisation von Informationsveranstaltungen für die Schülerschaft zu politisierten Themen. Die Bestimmungen von Art. 1 Abs. 3 gelten entsprechend.
 - c. Information der Schülerschaft über die Beschlusslage sämtlicher Gremien der Schule und ferner über für die Schülerschaft relevante

Erlasse und Entscheidungen des Niedersächsischen Kultusministeriums.

- d. Koordination der Schülerratssitzungen und Veranstaltungen von Seminaren zur inhaltlichen Ausgestaltung der Schülerratsarbeit.
- e. Organisation und Gestaltung von Aktivitäten des schülerfreundlichen Schullebens (Festlichkeiten, Beratungen, Demonstrationen)
- f. Verbesserung infrastruktureller Gegebenheiten zugunsten der Schülerschaft.

(3) Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder gestalten sich dabei wie folgt:

- a. Die Klassen- und JahrgangssprecherInnen sind das Bindeglied zwischen Klassen oder Jahrgängen und dem Schülerrat. Sie übernehmen vor allen die Repräsentation der Klassen oder Jahrgänge vor dem Schülerrat. Sie sind verpflichtet, die Klassen oder Jahrgänge über die Beschlusslage des Schülerrates zu informieren.
- b. Die oder der Vorsitzende des Schülerrates übernimmt in der Regel folgende Funktionen:
 - i. *Leitung der Schülerratssitzungen*
 - ii. *Verwaltung der Finanzen*
 - iii. *Sichtung der Post*
 - iv. *Vertretung des Schülerrates vor den Organen der Schule und der Öffentlichkeit.*
- c. Freie oder kooptierte Mitglieder haben ausschließlich beratende Funktionen.
- d. Ist die Finanzverwaltung gesondert an einer Schatzmeisterin einem Schatzmeister delegiert, ist diese, dieser allein der oder dem Schülerratsvorsitzenden Rechenschaft schuldig. Sie oder er hält einen Kassenbericht jeweils am Ende und am Anfang der Legislaturperiode. Ist das geschehen, ist die Schatzmeisterin, der Schatzmeister zu entlasten.

Artikel 3) Wahlen und Zusammensetzung

- (1) Sämtliche Wahlen bezüglich des Schülerrates finden nach den allgemein herrschenden, demokratischen Grundprinzipien der Bundesrepublik Deutschland statt. Sie sind allgemein, frei, gleich, direkt und geheim.
- (2) Innerhalb von mindestens drei, spätestens aber fünf, Wochen nach dem Beginn des Schuljahres werden in allen Klassen und Jahrgängen jeweils

Klassen- oder Jahrgangssprecher und die Stellvertreter gewählt. Sie bilden den Schülerrat. Die Wahlen finden gemäß § 1 der „Verordnung des niedersächsischen Kultusministers über die Wahl der Schülervereine und Schülervereinerinnen sowie der Gemeinde- und Kreisschülerräte und des Landesschülerrates“ statt.

- (3) Die Mitglieder des Schülerrates werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. Schülerratsmitglieder scheiden aus ihrem Amt aus, wenn sie:
 - a. mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden,
 - b. von ihrem Amt zurücktreten,
 - c. nicht mehr Schüler der Eichenschule sind,
 - d. dem organisatorischen Bereich, für den sie gewählt worden sind, nicht mehr angehören.
- (4) Schülerratsmitglieder, die die Schule nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Legislaturperiode ihr Amt kommissarisch bis zu den Neuwahlen aus. Die Bestimmungen von Art 3 Abs. 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Wahl der oder des Schülerratsvorsitzenden erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Schülerrates nach Beginn des Schuljahres. Gemäß Art 3 Abs. 4 bleiben auch die Vorsitzenden bis zu den Neuwahlen kommissarisch im Amt. Vorsitzende oder Vorsitzender wird, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Ist dies in einem ersten Wahldurchlauf nicht gegeben wird ein weiterer, maximal aber vier, anberaumt. Ist es danach immer noch nicht möglich, einen Kandidaten eindeutig zu bestimmen, findet eine Aussprache statt. Abgestimmt wird mit einer „Ja“- oder „Nein“-Stimme, Enthaltungen sind nicht möglich. Eine Wiederwahl der oder des Vorsitzenden ist erlaubt. Zur Wahl stellen darf sich jeder, der Schülerin oder Schüler der Eichenschule ist.
- (6) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter findet ebenfalls in der konstituierenden Sitzung nach Beginn des Schuljahres statt und benötigt die absolute Mehrheit der Stimmen.
- (7) Für Aufgabenbereiche, die vom Schülerratsvorsitz an andere Schülerratsmitglieder delegiert werden, ist eine relative Mehrheit ausreichend.
- (8) Kooptiertes Mitglied des Schülerrates ist, wer den Vorsitz über andere Ausschüsse, Vereinigungen oder Schülergruppen in der Schule führt. Er untersteht dem Vorsitz der oder des Schülerratsvorsitzenden und berichtet über die Arbeit des Ausschusses oder der Organisation. Darüberhinaus berichtet er im Zuge seines Amtes über die Arbeit des Schülerrates.

- (9) Freies Mitglied des Schülerrates ist, wer mit einer absoluten Mehrheit der Stimmen vom Schülerrat gewählt wurde. Zur Wahl darf sich jede Schülerin, jeder Schüler der Eichenschule stellen.
- (10) Die Wahlleitung wird von freiwilligen Schülerinnen oder Schülern übernommen, die nicht zur Wahl stehen.
- (11) Jede Klasse ist mit einer Klassensprecherin, einem Klassensprecher und seiner, seinem Vertreterin, Vertreter im Schülerrat vertreten. Das Stimmrecht fällt dabei auf die Klassensprecherin, dem Klassensprecher. Ist diese, dieser verhindert, geht die Stimme auf die Stellvertreterin, den Stellvertreter über
- (12) Jeder Jahrgang ist mit vier Jahrgangssprecherinnen, Jahrgangssprechern und vier Stellvertreterinnen, Stellvertretern im Schülerrat vertreten.
- (13) Es wird nach Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit über Gender Mainstreaming eine Gleichstellung zwischen den Geschlechtern angestrebt. Wünschenswert ist es daher, dass jeweils eine Vertreterin und ein Vertreter zur Wahl steht.
- (14) Um eine optimale Stimmenvielfalt zu gewährleisten, sollten Mitglieder des Schülerratsvorstandes kein anderes für den Schülerrat bedeutendes Amt inne haben.
- (15) Zu jedem Zeitpunkt ist nach § 75 Abs. 4 das Niedersächsische Kultusministerium ermächtigt, die Bestimmungen zum Wahlverfahren durch Erlass oder Verordnung zu ändern.

Artikel 4) Schülerratssitzungen

- (1) Der Termin für eine Schülerratssitzung wird von der oder dem Schülerratsvorsitzenden festgelegt, er untersteht nicht der öffentlichen Debatte. Nach § 80 Abs. 8 NSchG ist dem Schülerrat wöchentlich eine Stunde zur Verfügung gestellt, in der die Mitglieder vom Unterricht zu befreien sind. Zu Beginn einer Legislaturperiode ist mit der Schulleitung eine Vereinbarung über Kumulation dieser Stunden in einem verhältnismäßigem Umfang zu erzielen. Die Termine werden durch Aushang entsprechend kommuniziert, diese sind von der oder dem Schülerratsvorsitzenden zu unterzeichnen, um ihre Gültigkeit zu attestieren.
- (2) Schülerratsmitglieder sind nur dann vom Unterricht für die Sitzungen befreit, wenn keine zuvor angekündigten Tests, Klassenarbeiten oder Klausuren, Referate oder ähnliches stattfinden.
- (3) Zu Beginn jeder Schülerratssitzung wird die Beschlussfähigkeit geprüft. Sie ist gegeben, wenn 40 Prozent der Schülerratsmitglieder anwesend sind. Die

Beschlussfähigkeit muss generell für jeden Beschluss des Schülerrates gegeben sein, so er nicht in die autonomen Aufgabenbereiche der oder des Schülerratsvorsitzenden fallen.

- (4) Für Schülerratssitzungen außerhalb des Schulgeländes wird die Genehmigung der Schulleitung eingeholt.
- (5) Die Sitzungen des Schülerrates sind von Nichtmitgliedern nur mit Genehmigung des Vorstandes und der unterrichtenden Lehrerkraft zu besuchen.
- (6) Es wird angestrebt, mindestens zwei öffentliche, für alle Schülerinnen und Schüler zugängliche Schülerratssitzungen in einer Legislaturperiode zu veranstalten. Der Termin wird nach Art. 4 Abs. 1 bestimmt. Die Funktion dieser Sitzungen beschränkt sich vornehmlich auf die Information der Schülerschaft und die Möglichkeit direkt Fragen an den Schülerrat zu stellen, aber auch die Möglichkeit für den Schülerrat, sich ein umfassendes Meinungsbild der Schülerschaft zu bilden. Darüberhinaus sollen politische und gesellschaftliche Themen erörtert werden.

Artikel 5) Schülergruppen

- (1) Zu jedem Zeitpunkt können sich Schüler der Eichenschule Scheeßel zur Verfolgung bestimmter Forderungen oder Ziele in Gruppen zusammenschließen. In ihrer konstituierenden Sitzung wählen sie eine Vorsitzende, einen Vorsitzenden, die, der kooptiertes Schülerratsmitglied ist.
- (2) Der Schülerrat hat keinen Einfluss auf die Forderungen, Ziele oder Aufgabenverteilungen der Schülergruppen. Allerdings entscheidet er über finanzielle Zuwendungen. Arbeitsmaterialien, die von finanziellen Mitteln des Schülerrates angeschafft werden, sind Eigentum des Schülerrates. Schülergruppen sind dem Schülerrat über diese finanziellen Zuwendungen Rechenschaft schuldig.

Artikel 6) Gültigkeit und Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlusslage der Schülerratssitzung vom 03.07.07 mit der Notwendigen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, nach Beschlussfähigkeit, in Kraft. Sie behält ihre Gültigkeit bis zum Tage ihrer Ablösung durch den Schülerrat. Jedwede Änderungen, die gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland oder der Bestimmungen des NSchG verstoßen, sind rechtswidrig.
- (2) Der Schülerrat gibt sich diese Geschäftsordnung gemäß § 79 NSchG, jegliche Änderungen sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen nach Beschlussfähigkeit vorzunehmen.